

Geplante Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfall-Verordnung unzureichend

Am 13.12.2004 fand im Bonner Sitz des Bundes-Umweltministeriums (BMU) eine Anhörung zur Umsetzung der Änderung der europäischen Seveso-II-Richtlinie (Richtlinie 2003/105/-EG) statt. Der BBU, der als einziger Umweltverband teilnahm, legte dabei eine kritische Stellungnahme zu den Plänen der Bundesregierung vor, die auch im Internet zu finden ist (www.bbu-online.de).

Inzwischen liegt eine auf der BMU-Homepage einsehbare Fassung der geplanten Normenänderungen vor, die vom Kabinett verabschiedet wurde. Die Festlegung vieler sachlich notwendiger Anforderungen unterblieb beim Entwurf der Bundesregierung. Das EU-Recht hätte derartigen Regelungen nicht entgegen gestanden, da es den Mitgliedstaaten ermöglicht, national weitergehende Normen zu erlassen. Dass der Bundesrat, der noch zustimmen muss, positive Änderungen vornehmen wird, ist äußerst unwahrscheinlich.

So wird es auch zukünftig zahlreiche Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Störfallrechts geben, beispielsweise bei verschiedenen Bergbautätigkeiten. Ausgenommen wird zudem der gesamte Bereich der Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen. Dies betrifft ökologisch besonders sensible Bereiche.

Die Erfüllung von Anforderungen des zweiten und vierten Teils der Störfall-Verordnung ist von in der 12. BImSchV festgelegten Schwellenwerten abhängig. Werden in einem Betriebsbereich bei bestimmten Substanzen deren spezifische Mengenschwellen erreicht oder überschritten, ist bestimmten Anforderungen nachzukommen. Die relevante Mengenschwelle für Dioxine (PCDD und PCDF in TCDD-Äquivalenten) beträgt derzeit 1 kg. Es ist nicht bekannt, dass diese Mengenschwelle bisher in Betriebsbereichen erreicht wurde, so dass die Regelung ins Leere läuft. Die notwendige deutliche Herabsetzung der Mengenschwelle oder die ergänzende Festlegung einer geeigneten Konzentrationsschwelle steht nach wie vor aus. Damit sind bei verschiedenen, besonders problematischen Betriebsbereichen relevante Sicherheitsmaßnahmen weiterhin nicht erforderlich.

Die Seveso-II-Richtlinie verlangt einen „angemessenen Abstand“ zwischen Störfallanlagen einerseits und sensiblen Nutzungen in deren Umgebung andererseits. Die nationale Umsetzung in Form des § 50 S. 1 BImSchG, der den Begriff der „Flächenzuordnung“ verwendet, bleibt unbefriedigend.

So besteht nach wie vor die Gefahr, dass Kommunen im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung den Schutz vor Störfällen als nachrangig ansehen. Hinzu kommt, dass ungeklärt ist, wie „angemessene Abstände“ im Rahmen der Flächenzuordnung ermittelt werden sollen. Welche Störfallereignisse, Parameter bei Immissionsprognosen oder toxikologischen Grenzwerte als Berechnungsgrundlagen herangezogen werden müssen, lässt der Entwurf der Bundesregierung offen. Damit ist nicht auszuschließen, dass Kommunen, die neue Wohngebiete ausweisen wollen sowie staatliche Stellen und Firmen der Chemischen Industrie, die Neuansiedlungen realisieren möchten, worst-case-Betrachtungen systematisch ausblenden. Nicht im Ansatz ist geklärt, welche Methodik und welche Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich des Schutzes von Gebieten, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes

besonders wertvoll oder empfindlich sind, Anwendung finden sollen. Unklar ist auch die konkrete Umsetzung der EU-Anforderung, dass es bei der Veränderung bestehender Betriebe oder der Umgebung bestehender Betriebe zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommen darf.

Nicht europarechtlich, sondern finanziell motiviert ist die geplante Zusammenlegung der Störfallkommission (SFK) und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) zur Kommission für Anlagensicherheit (KAS), die Ende 2005 ihre Arbeit aufnehmen soll. Hierbei wurde die Chance eines strukturellen Neuanfangs verpasst. So besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die KAS wie bereits SFK und TAA ihre Sitzungen und Sitzungsunterlagen für nichtöffentlich bzw. vertraulich erklären wird und der Bevölkerung damit verweigert, sich ein eigenes Bild über die Arbeit des Gremiums zu machen. Angesichts der Bedeutung, die die KAS im Vorfeld der Entwicklung von Rechtsnormen und für die Verwaltungspraxis erlangen wird, wäre es für eine Bundesregierung, die den Dialog mit den BürgerInnen sucht, geboten gewesen, Öffentlichkeit und Transparenz dieses Gremiums im BImSchG oder in einer nur durch das BMU veränderbaren Satzung festzuschreiben.

Über die weitere Entwicklung wird im BBU-Newsletter in einer der nächsten Ausgaben berichtet.